



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebte Tagung

Genf, 6. bis 8. Mai 1981

FREIER ZUGANG VON ZÜCHTERN ZU PRÜFUNGEN,  
DIE VON DEN BEHÖRDEN FÜR ANDERE STAATEN DURCHFÜHRT WERDEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Einführung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner sechsten Tagung beschlossen, auf die Tagesordnung seiner siebten Tagung die Frage zu setzen, ob die Prüfungsbehörden, die auch für andere Staaten handeln, den Züchtern die Möglichkeit einräumen können, die Prüfungen in Augenschein zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Züchter Sorten in der Prüfung haben oder nicht (siehe Absatz 29 des Dokuments CAJ/VI/10). Diese Frage war zuvor auf der sechzehnten Tagung des Technischen Ausschusses aufgeworfen worden, in der angedeutet worden war, dass die Einräumung des Zugangs zu Prüfungen es den Züchtern ermöglicht, Kenntnis von den Sorten zu erhalten, die von ihren Wettbewerbern gezüchtet worden sind; dies könnte sie veranlassen, von der Einreichung einer eigenen Schutzrechtsanmeldung Abstand zu nehmen, wenn ihre noch im Entwicklungsstadium befindliche Sorte mit einer der bereits geprüften Sorten identisch oder dieser sehr ähnlich ist.
2. Um die Diskussion des Ausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt vorzubereiten, hat das Verbandsbüro die Delegationen der Verbandsstaaten gebeten, ihm zu dieser Frage ihre Ansicht mitzuteilen. Die Antworten sind nachstehend zusammengefasst. Es ist zu bemerken, dass die meisten Antworten sich auch ganz allgemein zu der Frage äussern, ob Züchter, die keine Sorte in der Prüfung haben, Zugang zu den Prüfungen haben sollten, also unabhängig von den besonderen Problemen, die durch eine Zusammenarbeit bei der Prüfung aufgeworfen werden.
3. Soweit es sich um die Zusammenarbeit bei der Prüfung handelt, ist festzustellen, dass Artikel 6 der Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten folgendes vorsieht:

"Amt A gewährt nur dem Anmelder, seinem beglaubigten Vertreter oder Personen, die von Amt B ordnungsgemäss hierzu ermächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen und zu allen Einzelheiten, die die Prüfung betreffen. Soweit eine Prüfung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinbarung auch für ein anderes Amt als das Amt B durchgeführt worden ist oder wird, kann Zugang gemäss den von diesem anderen Amt angewandten Regeln gewährt werden."

In der Mehrheit der zwischen den Verbandsstaaten auf der Grundlage dieser Mustervereinbarung getroffenen zweiseitigen Vereinbarungen sind die obenerwähnten Bestimmungen auf folgende Weise konkretisiert worden:

"Die Vertragsstaaten ergreifen die notwendigen Massnahmen, damit die Geheimhaltung des Inhalts der Aktenvorgänge sichergestellt wird.

Einsicht in Teile der Akten und Zugang zu den Prüfungspartellen haben nur der Anmelder, Personen, die von der die Prüfung beantragenden Stelle ordnungsgemäss ermächtigt sind, Bedienstete der Prüfungsbehörde, sowie beigezogene Sachverständige, die zur beruflichen Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Fall von Hybridsorten haben diese Sachverständigen keinen Zugang zu den Formeln.

Im Fall von Prüfungen, die auch für die entsprechende Behörde eines Drittstaats aufgrund einer ähnlichen Vereinbarung vorgenommen werden, wird Einsicht in die Dokumente und Zugang zu den Prüfungspartellen nach den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels gewährt."

Auch Artikel 8 der obenerwähnten Mustervereinbarung hat Auswirkungen auf die zur Erörterung stehende Frage. Artikel 8 lautet wie folgt:

"Amt A unternimmt alle vertretbaren Schritte, um das Vermehrungsmaterial, das nach dieser Vereinbarung von Amt B oder gemäss den Anweisungen des Amtes B eingereicht worden ist, sowie alles Material, das daraus entwickelt worden ist, zu sichern. Amt A liefert solches Material oder Material, das daraus entwickelt worden ist, nicht an Dritte, ausser auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Amtes B."

#### Argumente für die Möglichkeit, Zugang zu Prüfungen zu gestatten

4. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat auf Artikel 31 ihres Gesetzes hingewiesen, der wie folgt lautet:

"(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach Paragraph 30 Absatz (1) Satz 3 sowie bis zur Erteilung des Sortenschutzes in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung und in den Prüfungsanbau der angemeldeten Sorte steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes und in den Anbau zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht."

Zu dem Fall, der den Gegenstand von Absatz (2) bildet, ist zu bemerken, dass der Ausdruck "der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht" nach einer jüngst ergangenen gerichtlichen Entscheidung sehr weit auszulegen ist und dass folglich das Vorliegen eines berechtigten Interesses in der Praxis fast stets anzunehmen ist, sobald irgendjemand überhaupt glaubhafte Gründe gleich welcher Art für die Einsichtnahme geltend macht. Es ist folglich vorgesehen, bei der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen Revision des Gesetzes auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zu verzichten, womit dem Beispiel des Patentgesetzes gefolgt würde. Diese Streichung würde unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten vorteilhaft sein: Sie entlastet das Bundessortenamt von der Verpflichtung, das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" nachzuprüfen und formell zu entscheiden, ob Einsicht in die Akten oder Zugang zu der Prüfung zu gewähren ist. Auch unter sachlichen Gesichtspunkten erscheint diese Bestimmung nicht notwendig, denn bisher hat niemand Einsicht in die Dokumente und Zugang zu den Akten verlangt, ohne eine Begründung anzugeben, die das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" glaubhaft macht.

5. Ausserdem können die gesetzgeberischen Gründe für die Möglichkeit, Einsicht in die Akten und Zugang zu den Prüfungen einzuräumen, d.h. jedem die Möglichkeit zu geben, sich zu vergewissern, ob die von einem Dritten eingereichte Anmeldung eigene Rechte verletzt, in gleicher Weise für diejenigen zutreffen, der keine Sorte in der Prüfung hat, wie für diejenigen, dessen Sorte sich in der Prüfung befindet. Es erscheint daher nicht sehr sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen den Antragstellern danach zu treffen, ob sie eine Sorte in der Prüfung haben oder nicht. Darüberhinaus erscheint es zweckmässig, vor allem wenn man die patentrechtliche Praxis zu Rate zieht, die Prüfungspartellen und die in der Prüfung befindlichen Sorten der Öffentlichkeit als allgemeine Informationsquelle über den "Stand der Technik" zur Verfügung zu stellen und auf diese Weise anderen Züchtern die Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten an diesem Stand der Technik auszurichten.

6. Die spanische Delegation hat die Auffassung vertreten, dass es zweckmässig ist, den Züchtern die Möglichkeit zu geben, die Prüfungen aus den vom Technischen Ausschuss erwähnten Gründen zu besichtigen (siehe die letzten Sätze der Absätze 1 und 5 oben).

7. Die gleichen Gründe werden von der dänischen Delegation angeführt, die hinzugefügt hat, dass nach ihrer Erfahrung die Züchter sehr häufig das Material ihrer Wettbewerber kennen und dass es demnach in den meisten Fällen sinnlos ist, dieses geheimzuhalten. Im übrigen müsste, wenn dieser Delegation gefolgt wird, der Zugang zu den Prüfungen von den beiden folgenden Bedingungen abhängig gemacht werden:

(i) Werden die Prüfungen für einen anderen Verbandsstaat durchgeführt, so müsste dieser einverstanden sein.

(ii) Die Besucher müssten von Personalangehörigen der Prüfungsstelle begleitet werden.

8. Die schwedische Delegation hat bemerkt, dass in Schweden jedermann der Zugang zu den Sortenprüfungen offen steht. Jede Sorte wird nur durch eine Nummer identifiziert, und es wird keine Auskunft über die Sorte oder ihren Inhaber gegeben. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Geheimhaltung (SFS 1980: 880) können Auskünfte über die Prüfungen nicht an andere Personen als den Sorteninhaber gegeben werden. In der Praxis wird nur der Züchter, der eine Sorte in der Prüfung hat, von dem Personal zu der Prüfungsparzelle geführt, und er erhält nur Auskünfte über seine eigenen Sorten. Dieses System hat sich bis zur Stunde sehr bewährt, und es besteht kein Grund, es abzuschaffen.

9. Die südafrikanische Delegation hat ebenfalls bemerkt, dass die in der Prüfung befindlichen Sorten nur durch Nummern gekennzeichnet werden, die nur den Inhabern dieser Sorten bekanntgegeben werden. Folglich kann jeder Züchter, ob er nun eine Sorte in der Prüfung hat oder nicht, die Prüfungen in Augenschein nehmen. Zu diesem Zweck müssen vor den Besuchen Vorkehrungen getroffen werden, und die Besucher finden unter der strengen Aufsicht des Personals der höheren Dienstgrade der Abteilung für die Kontrolle von Saat- und Pflanzgut statt.

10. Die schweizerische Delegation hat darauf hingewiesen, dass ihr Land noch keine Prüfungen durchführt und sie sich deshalb nur zu der Frage des Interesses der Schweiz und der Anmelder in der Schweiz äussern kann. Obwohl die von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen Klauseln enthalten, wie sie oben in Absatz 3 wiedergegeben sind, sieht diese Delegation die vorgenannten Interessen nicht als gefährdet an, wenn Dritte die Prüfungen in Begleitung von Hilfspersonen der Prüfungsstelle besichtigen, so dass die Gewähr besteht, dass kein Vermehrungsmaterial der geprüften Sorte abhanden kommt. Folglich müsste jede Prüfungsbehörde selbst entscheiden, ob und wie sie den Zugang Dritter gestattet, so dass die Gewährleistungspflicht der die Prüfung verlangenden Behörde nicht gefährdet wird.

Argumente gegen die Möglichkeit, Zugang zu den Prüfungen zu gestatten, und bestimmte andere Argumente

11. Die israelische Delegation hat wissen lassen, dass der Züchter, wenn er keine Sorte in der Prüfung hat, unter keinen Umständen Zugang zu den Prüfungen haben darf. Dieser Grundsatz gelte sowohl für den Fall, in dem die Prüfungen von Sorten durchgeführt werden, die Gegenstand nationaler Schutzrechtsanmeldungen bilden, als auch in dem Fall, in dem die Prüfungen für einen anderen Verbandsstaat vorgenommen werden.

12. Die belgische Delegation hat die Auffassung vertreten, dass Züchter, die keine Sorten in der Prüfung haben, keinen Zugang zu diesen Prüfungen haben sollten, und sie hat an die Bestimmungen der UPOV-Mustervereinbarung erinnert.

13. Die Delegation des Vereinigten Königreichs hat wissen lassen, ihre erste Reaktion sei es gewesen, sich dagegen auszusprechen, dass Züchter, die keine Sorte in der Prüfung haben, diese Prüfungen in Augenschein nehmen können. Gleichwohl würden die Organisationen der Prüfer zu dieser Frage konsultiert.

14. Nach der französischen Delegation könnte der Zugang von Züchtern, die keine Sorten für die Sortenprüfung eingereicht haben, mehr Vorteile als Nachteile bereiten. Die zuständige französische Stelle habe folglich angeregt, eine Überlegungsfrist einzuräumen, bevor irgendeine Entscheidung getroffen wird.